

# Schleswig-Holsteinischer Landkreistag

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied  
969 121

Schleswig-Holsteinischer  
Landtag

Umdruck 15/2986

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag ♦ Reventioulallee 6 ♦ 24105 Kiel

Innen- und Rechtsausschuss  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Frau Vorsitzende

Landeshaus

per e-mail:  
Innenausschuss@landtag.ltsh.de

Kiel, 31.01.2003 E/R

## Änderung des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Schwalm,  
sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der FDP (Drucksache 15/1834) sowie den Änderungsanregungen der Landesregierung (Umdruck 15/2450) verweisen wir, um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, auf das **LandkreisMemo 2/2002** nebst Anlage.

Dieses hatten die Damen und Herren Mitglieder des Schleswig-Holsteinischen Landtages bereits im September 2002 erhalten; der Vollständigkeit halber fügen wir das **Schreiben** dennoch als **Anlage bei**.

Zu der Möglichkeit, über § 6 Abs. 2 KAG frustrierte Aufwendungen für Planung, Untersuchung und Baumaßnahmen nicht endgültig verwirklichter Vorhaben in die zukünftige Gebührenaufkalkulation einzubeziehen, verweisen wir ergänzend auf bereits existierende gesetzliche Regelungen, wie etwa in den Bundesländern Thüringen und Niedersachsen.

So bestimmt § 4 Abs. 2 Nr. 2 LAbfG (Thüringen):

... zu den ansatzfähigen Kosten gehören:

2. die Aufwendungen für Planungen nicht verwirklichter Vorhaben, soweit diese im Zeitpunkt der Planung in ordnungsgemäßer Wahrnehmung der Aufgaben erforderlich waren und rechtzeitig abgebrochen wurden.

Seit Dezember 1997 sind frustrierte Planungsaufwendungen auch in § 12 Abs. 3 Nr. 8 LAbfG (Niedersachsen) berücksichtigt:

... zu den Aufwendungen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers für die Wahrnehmung seiner abfallwirtschaftlichen Aufgaben gehören insbesondere

**Maßnahmen der Planung, Entwicklung und Untersuchung für nicht verwirklichte Abfallentsorgungsanlagen, soweit**

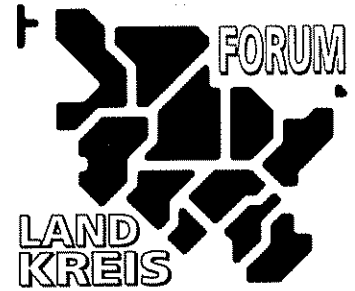
- a) die Höhe der entstandenen Aufwendungen nicht außer Verhältnis zum üblichen Planungsaufwand steht,
- b) das Scheitern der Maßnahme vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nicht zu vertreten ist und
- c) mit der Errichtung der geplanten Anlage noch nicht begonnen wurde.

Mit freundlichen Grüßen

  
(Jan-Christian Eros)  
- Gf. Vorstandsmitglied -

# Schleswig-Holsteinischer Landkreistag

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied



...lassen Sie uns darüber reden

An die Damen und Herren Mitglieder  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Landkreis **Memo**  
2/2002 06.09.02

## Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

Sehr verehrte Damen, sehr verehrte Herren,

bekanntlich hat die **FDP-Landtagsfraktion** auf Initiative des Schleswig-Holsteinischen **Gemeindetages** einen eigenen **Novellierungsantrag zum Kommunalen Abgabengesetz** eingebracht, der über die interfraktionellen Verständigungen zur Änderung des KAG's deutlich hinausgeht. Diese Gesetzesinitiative ist Gegenstand einer eingehenden und gründlichen Behandlung in der CDU-Landtagsfraktion gewesen, anlässlich der sich der Schleswig-Holsteinische Landkreistag mit dem anliegenden Begleitschreiben schriftlich positioniert hat.

Die von den Gesetzesinitiatoren vorgeschlagenen **Änderungen widersprechen** nach Auffassung des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages den **Grundsätzen der Abgaben- und Steuergerechtigkeit** und **verstoßen** zudem gegen die **Ziele des Generationenvertrages**. Sie sind im wesentlichen von dem Bestreben geprägt, das vom Landesrechnungshof und vom Innenminister im Jahre 2001 festgestellte rechtswidrige Verhalten der **privatisierten Abwassergesellschaften** (Kooperationsmodelle) in Schleswig-Holstein **nachträglich zu legitimieren**. Diese hatten in den zurückliegenden Jahren - entgegen den Vorschriften im Kommunalen Abgabengesetz - **keine Abschreibungen** auf Beiträge und Zuschüsse/Zuwendungen von leitungsgebundenen Anlagen **erhoben**. Im Falle der beabsichtigten Änderung des KAG's im Sinne der FDP-Initiative wird dies zu **irreparablen Schäden für die öffentlichen Haushalte** führen. Nicht nur für die kommunalen Haushalte, sondern auch und besonders für die Kreis- und Landeshaushalte wird dies bedeuten, dass sie sich mit dieser Regelung potentielle Zuschussnehmer für Reinvestitionsmaßnahmen von leitungsgebundenen Anlagen schaffen. **Verzicht auf Abschreibungen** bedeutet im Kern den **Verzehr von Einrichtungen** (durch die gegenwärtige Generation zu Lasten der folgenden). **Verzicht auf Abschreibungen** bedeutet aber auch **Verzicht auf Gebührenerhebung zu Lasten einer Steuerfinanzierung** oder anders formuliert: Wer auf Gebühreinnahmen verzichten will, verschafft den Benutzern öffentlicher Einrichtungen Kostenvorteile, die aus allgemeinen Steuermitteln beglichen werden müssen, was gegen **elementare Grundsätze solider Haushaltsfinanzierung und Steuerverwendung verstößt** (vgl. auch §76 Gemeindeordnung).

Die vom Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag angefachte Diskussion ist deshalb geeignet, den guten Kern der bisherigen Regelung im KAG in der Öffentlichkeit zu diskreditieren und den fälschlichen Eindruck hervorzurufen, den **Bürgerinnen und Bürgern** unseres Landes würden ohne die beabsichtigte Änderung des KAG's **Wohltaten vorenthalten** werden. Dies ist **nachweisbar falsch**, wie auch das in der Anhörung der CDU-Fraktion vorgelegte **WIBERA-Gutachten** nachhaltig belegt hat.

Der Schleswig-Holsteinische **Landkreistag** verweist deshalb auf die bereits in den Jahren **1969/70 im Schleswig-Holsteinischen Landtag geführte Diskussion zu dieser Frage** (siehe Landtagsdrucksache VI/920 vom 28.10.1969, 6. Wahlperiode; 62. Sitzung vom 25.02.1970, Seite 27-19). Vor diesem Hintergrund appelliert der Landkreistag an die jetzigen Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtages, sich im Interesse einer soliden Haushaltsführung in den kommunalen Gebietskörperschaften an den seinerzeit getroffenen Beschlüssen zu orientieren. Würde es zu einer **Änderung des KAG's** im Sinne des FDP-Antrages kommen, würden **unwiederbringliche Einnahmeausfälle** für die kommunalen Haushalte entstehen, **die z. T. auch geeignet sind, in einigen kommunalen Gebietskörperschaften gravierende Liquiditätsprobleme zu schaffen**. Dies muss unbedingt verhindert werden.

**Dem Vorschlag des Städteverbandes, es dem Belieben der jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaften zu überlassen, weiterhin Abschreibungen auf Beiträge pp. zu erheben, sollte aus unserer Sicht ebenfalls nicht gefolgt werden.** Es ist unseres Erachtens ein Irrglauben, anzunehmen, eine Gemeinde/Stadt könnte sich einer auch nur fakultativ geschaffenen Möglichkeit, auf Abschreibungen zu verzichten, wirksam entgegenstellen und in Fortsetzung der bisherigen Regelung bei der Gebührenerhebung ohne größere Probleme weiterhin Abschreibungen auf Beiträge, Zuschüsse und Zuwendungen durchsetzen. **Der öffentliche Druck (der lebenden Generation) vor Ort wird unseres Erachtens die bislang redlich agierenden Kommunen im Interesse kurz- und mittelfristiger Gebührensenkungen dazu zwingen, sich wirtschaftlich unvernünftig zu verhalten.** Deshalb ist eine landesrechtliche Regelung, die die Grundsätze der **Einnahmebeschaffung, der Gebührenerhebung und der Mittelverwendung in gleicher Weise nach gleichen Maßstäben für alle Kommunen einheitlich regelt, notwendig.**

Es fällt nun einmal in die Zuständigkeit des Landes, wesentliche Dinge selbst zu regeln. Ansonsten könnte das Land in vielen anderen Fällen auch nach dem "Laissez-faire"-Prinzip vorgehen, und den Kommunen vor Ort die legislatorische Ausgestaltung von Maßnahmen überlassen. **Diesen Weg geht das Land in grundsätzlichen Angelegenheiten aus guten Gründen bisher nicht. Daran sollte - auch im Schutzinteresse der Kommunen - zukünftig festgehalten werden.** Nicht nachvollziehen können wir die Haltung des **Haus- und Grundeigentümergebietes ("Haus und Grund")**, der mit dem Steuerzahlerbund die Gesetzesinitiative des Gemeindetages unterstützt. Die **Schaffung eines neuen § 8 im KAG**, der es den öffentlichen Gebietskörperschaften ermöglichen soll, nach Ablauf der Abschreibungsfrist von ca. 25 - 30 Jahren den **fällig werdenden Reinvestitionsaufwand durch die Erhebung von sogenannten Erneuerungsbeiträgen** ausgleichen zu können, bewirkt, dass die **Grundeigentümer immer wieder zu Ersatzinvestitionen von kommunalen Einrichtungen und Anlagen herangezogen werden können.** Die Grundeigentümer (!!) sollen also letztlich die durch den Verzicht von Abschreibungen ausfallenden Gebühreneinnahmen der Nutzer von kommunalen Einrichtungen bezahlen. **In den neuen Bundesländern, in denen diese Regelung zum Teil Eingang in die Landesgesetze gefunden hat, lassen sich nach den Feststellungen der WIBERA diese Regelungen nur sehr schwer durchsetzen. In Schleswig-Holstein würden mit der Abkehr von der bislang praktizierten gebühren- und abgabengerechten Regelung im geltenden Kommunalabgabengesetz deshalb neue innenpolitische Problemstellungen heraufbeschworen werden.** Dies sollte jeder wissen, der der FDP-Initiative folgt.

Deshalb bitten wir Sie, meine sehr verehrten Damen und Herren Landtagsabgeordnete, der Gesetzesinitiative der FDP und des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages nicht zu entsprechen. Die Mitglieder der FDP-Fraktion bitten wir, ihre Initiative auch mit Blick auf die

katastrophale Finanzausstattung der Kommunen und im Interesse der zukünftigen Generation zu überdenken. Die geltenden Regelungen sind gut und richtig. Sie entsprechen insbesondere dem Willen der Allgemeinheit nach Steuern- und Abgabengerechtigkeit. **Sie sind darüber hinaus generationengerecht und geeignet, die gesellschaftlichen Lasten periodengerecht auf alle Schultern dieser Gesellschaft zu verteilen.** Dies führt zum sozialen Frieden, dem alle Parteien im Parlament verpflichtet sind.

Mit freundlichen Grüßen

  
(Jan-Christian Erps)  
- Gf. Vorstandsmitglied -

Anlage

# Schleswig-Holsteinischer Landkreistag

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Schl.-H. Landkreistag • Reventiniallee 6 • 24105 Kiel

Parlamentarischer Geschäftsführer  
der CDU-Landtagsfraktion  
Herrn Heinz Maurus, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

Auskunft erteilt:
Hr. Jan-Christian Erps
Durchwahl
0431/570050-15

Ihr Schreiben vom, Az.:  
14.08.2002

Unser Schreiben vom, Az.:  
969.121 E/K

Kiel, 20.08.2002

**Anhörung der kommunalen Spitzenverbände am 20.08.2002 zur Änderung des  
Kommunalen Abgabengesetzes  
hier: Stellungnahme des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages**

Sehr geehrter Herr Maurus,

mit Schreiben vom **29. Juli 2002** - Eingang 01.08.2002 - sind die kommunalen Landesverbände durch das **Innenministerium** über die Formulierungsvorschläge des Landes zu den **Gesetzesinitiativen** (Landtags-Drucksache 15/1834 und 15/1419 vom 30.11.2001) zur **Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Kenntnis gesetzt worden.**

Soweit es in der interfraktionellen Gesetzesinitiative der SPD, CDU, BÜNDNIS 90/Die Grünen und des SSW im wesentlichen darum geht, die Kalkulationszeiträume (bei Über- bzw. Unterdeckung der Gebühreneinnahmen) zu vergrößern, stimmen dem die **Kreise** in Schleswig-Holstein im Interesse der **Gebührenstabilität ausdrücklich zu.** Hintergrund für diese Initiative war das Bestreben, das KAG dahingehend zu verändern, daß

- die Möglichkeit geschaffen wird, Kostenüberdeckung (Gebührenüberschüsse) und die Kostenunterdeckung über mehrere Kalkulationsperioden in den Gebührenhaushalt einzubringen,
- die Gebührenfähigkeit von Kosten für Planung, Untersuchung und Baumaßnahmen nicht endgültig verwirklichter Vorhaben gem. § 6 Abs. 2 KAG anerkannt werden,
- die Gebührenfähigkeit sämtlicher Kosten von Sonderleistungen wie Sperrmüll, Kältegeräte usw. (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 Landesabfallwirtschaftsgesetz) erreicht wird.

Wesentlich ist dabei vor allem, die Bürgerinnen und Bürger in unseren Mitgliedskreisen vor größeren Gebührenschwankungen von Haushaltsjahr zu Haushaltsjahr, insbesondere in Fällen der Auflösung von Rückstellungen (zum Beispiel GARA, MBA's, pp.), zu bewahren. Wir unterstützen die Gesetzesinitiatoren in dem Bestreben zu verhindern, daß die Gebühren in einem Jahr überproportional stark sinken und im Folgejahr wiederum exponentiell steigen. Durch die vorgesehene Verlängerung der Kalkulationszeiträume tritt hierbei eine nivellierende Wirkung ein, ohne daß dem Bürger etwas zusätzlich aufgebürdet bzw. genommen werden würde. Dies begrüßen wir ausdrücklich.

**Anders** verhält es sich jedoch bei der **Gesetzesinitiative des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages (SHGT)**, dem sich die **FDP-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag** angeschlossen hat. Diese Initiative wird (seltsamerweise) sowohl vom **Steuerzahlerbund** als auch vom Verein der Grundeigentümer in Schleswig-Holstein („Haus & Grund“) unterstützt, was mit Blick auf die von ihnen vertretene Klientel nicht nachvollzogen werden kann (dazu unten).

Im Kern geht es bei der Gesetzesinitiative der FDP darum, die derzeit nach dem **KAG gebotene Abschreibung von Beiträgen** einerseits und von **Zuweisungen und Zuschüssen** andererseits aufzuheben. Damit sollen die insbesondere von den **privatrechtlichen Abwassergesellschaften (Kooperationsmodelle)** in den letzten Jahren rechtswidrigerweise **vorgenommenen Verstöße** gegen das Kostendeckungsgebot des § 6 Abs. 2 KAG durch den Landesgesetzgeber nachträglich **geheilt** werden.

Zugleich sollen auf diese Weise die bislang finanzpolitisch bewährten Grundsätze der Einnahmebeschaffung nach § 76 Gemeindeordnung (GO) unterlaufen werden.

Die gegenüber der Öffentlichkeit immer wieder vorgetragenen **Vorteile und Versprechungen** der privatisierten Abwasserbeseitigung (formelle Privatisierung! / „Kooperationsmodell“) gegenüber den öffentlichen Einrichtungen in punkto Gebührensenkungen sollen zudem durch die geplante Gesetzesänderung **nachträglich gerechtfertigt** werden. Seit dem **Urteil des OVGs Schleswig vom 24.06.1998** - aber auch vorher - war bekannt, daß sich die **Öffentliche Hand** den Regelungen des materiellen Haushaltsrechts und des **KAGs** weder dadurch entziehen kann, daß sie das **Nutzungsverhältnis zum Bürger privatrechtlich ausgestaltet**, noch dadurch, daß sie eine Organisationsprivatisierung der öffentlichen Aufgabe vornimmt. Auch durch die **Beauftragung Dritter mit der Erfüllung der öffentlichen Aufgabe** kann sie sich nicht diesen öffentlich-rechtlichen Bindungen entziehen. Genauso wie die öffentlich-rechtlichen Einrichtungen (Zweckverbände, pp.) verpflichtet sind, die Vorschriften des KAG in Bezug auf die Abschreibungen von Beiträgen und Zuschüssen einzuhalten, sind auch die (formell) privatisierten Abwassergesellschaften gehalten, diese öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu beachten.

Der **Schleswig-Holsteinische Landkreistag** lehnt eine diesbezügliche **Änderung des KAGs** ab. Vielmehr hält er an den derzeitigen Regelungen zu den Abschreibungen im KAG in § 6 Abs. 2 fest und verweist dazu u. a. auf die zutreffenden Beratungen des **Schleswig-Holsteinischen Landtages** in den Jahren 1969/1970 (siehe Landtags-Drucksache VI/920 vom 28.10.69, 6. Wahlperiode; 62. Sitzung vom 25.02.1970, Seite 2719).

An den seinerzeit zutreffenden **Ausführungen im Parlament** sollte auch in Zukunft festgehalten werden. Es besteht aus der Sicht unseres Verbandes insoweit **kein rechtlicher Änderungsbedarf**. **Verzicht auf Abschreibungen** bedeutet **Verzehr der Einrichtungen bzw. Betriebsanlagen!!** Betriebswirtschaftlich betrachtet ist dies eine höchst problematische Vorgehensweise, zumal der Geschäftsführer einer privaten Gesellschaft grundsätzlich insbesondere gegenüber den Gesellschaftern für den **Erhalt des Vermögens** rechtlich einzustehen hat.

Mit dieser grundsätzlichen Haltung des Verbandes soll jedoch kein falscher Eindruck hinsichtlich einer grundsätzlichen Ablehnung des Kooperationsmodells hervorgerufen werden. Wenn sich die privatisierten Abwassergesellschaften - wie sie von sich selbst behaupten - trotz der ungünstigen Besteuerungssituation in der Lage sehen, besser zu wirtschaften als öffentlich-rechtliche Einrichtungen - und dafür gibt es gute Beispiele -, so wird dies vom Verband grundsätzlich nicht in Zweifel gezogen bzw. auch nicht negativ bewertet. Dieser Nachweis sollte allerdings geführt werden, und zwar ohne Inanspruchnahme von Sonderregeln, die sich als eine Besserstellung gegenüber den öffentlichen Anlagebetreibern darstellen. Die vom **Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag** angefachte gegenwärtige **Diskussion um eine Auflösung der Abschreibungen auf Beiträge und Zuschüsse** ist geeignet, den guten Kern der bisherigen Regelungen in der Öffentlichkeit **fälschlicherweise zu diskreditieren** und den Ein-

**druck zu erwecken, den Bürgerinnen und Bürgern unseres Landes würden durch die beabsichtigte Änderung Wohltaten vorenthalten werden.**

Daß dem nicht so ist, soll im einzelnen näher begründet werden:

Der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag und auch die FDP-Landtagsfraktion begründen die aus ihrer Sicht „notwendigen“ Änderungen in § 6 Abs. 2 KAG mit einer möglichen deutlichen Reduzierung der Abgabenlast (Wohnkosten) der Bürgerinnen und Bürger unseres Landes. Die Kommunen seien derzeit „gezwungen“, überhöhte Abgaben für leitungsgebundene Einrichtungen zu erheben und so gehalten, die Bürgerinnen und Bürger in unnötiger Weise zu belasten. Da die Bürgerinnen und Bürger für den Anschluß an die Abwasserentsorgung Beiträge zahlen und diese später zusätzlich über die Gebühr für die Inanspruchnahme der Abwasserentsorgung durch Abschreibungen finanzieren, würde nach Ansicht des Gemeindetages dieses zu einer unzumutbaren „Doppelbelastung“ der Gebührenschuldner führen. Verzichtete man auf eine derartige „Doppelbelastung“, würde dies zu spürbaren Reduzierungen bei den Abwassergebühren führen, die teilweise bis zu 50% (!) sinken könnten.

**Wer so argumentiert, verkennt in fataler Weise die Grundsätze des kommunalen Abgabengesetzes und verleitet die Bürgerinnen und Bürger zum Irrglauben über Systemzusammenhänge des kommunalen Rechts zur Gebührenerhebung.**

#### 1. Auflösung der Beiträge bei der Gebührenerhebung:

Die Forderung des SHGT, das beitragsfinanzierte Vermögen aus der Abschreibung für Abwasseranlagen und ähnlichen leitungsgebundenen Einrichtungen herauszunehmen, fußt auf einem falschen Verständnis des Beitrages im Sinne von § 8 KAG. Beiträge sind im Gegensatz zur Gebühr eine Gegenleistung für die Wertsteigerung des Grundstücks, die dieses durch den Anschluß an eine kommunale leitungsgebundene Einrichtung erfährt. Sie sind kein originäres Finanzierungsmittel. Das Ziel der Beiträge liegt nämlich seit dem Preußischen Kommunalen Abgabenrecht in einer Vorteilsausgleichung. Beiträge sind demgemäß ein einmaliger Zuschuß eines Beitragsschuldners, der die Wertsteigerung erfährt, welche ein Grundstück durch eine auch dem öffentlichen Interesse dienende Maßnahme ohne weiteres Zutun des Eigentümers erfährt. Dieser Tatbestand unterscheidet sich grundlegend von der Verpflichtung eines Benutzers einer Anlage zur Gebührenzahlung.

Gebühren sind das Entgelt für die Benutzung einer Anlage. Der Gesetzgeber will mit der Gebühr seinen Aufwand für das Vorhalten einer Einrichtung von Benutzern ausgeglichen wissen, während er beim Beitrag den Vermögensvorteil des Grundeigentümers, den dieser durch einen Anschluß an eine öffentlich-rechtliche leitungsgebundene Einrichtung erfährt, abschöpfen will. Beiträge sind demgemäß ein einmaliger Zuschuß eines Beitragsschuldners, der die Wertsteigerung erfährt, welche sein Grundstück durch eine - auch dem öffentlichen Interesse dienende - Maßnahme ohne weiteres Zutun des Eigentümers erfährt. Ein bislang nicht erschlossenes Grundstück hat nun einmal baurechtlich einen deutlich geringeren wirtschaftlichen Wert, als ein erschlossenes. Diesen Vorteil erlangt der Grundeigentümer durch die Entscheidung der Kommune, sein Grundstück an die öffentlich-rechtliche Einrichtung anschließen zu dürfen, die die Kommune mit eigenen Finanzmitteln vorfinanziert hat. Die Erhebung eines Beitrages ist also eine Vorteilsausgleichung gegenüber dem Grundeigentümer zur Finanzierung des gehaltenen Aufwandes für die Erstellung des Anschlusses des privaten Grundstücks an die öffentliche Einrichtung. Mit den in den Gebühren enthaltenen Abschreibungsposten vom Herstellungs- bzw. Wiederbeschaffungszeitwert soll der Nutzer einer von der Gemeinde erstellten Anlage den Nutzungs- oder Werteverzehr ausgleichen, den diese Anlage durch seine regelmäßige Inanspruchnahme erfährt. Die Gebührenerhebung erfolgt somit zur Sicherstellung einer in Zukunft fällig werdenden Reinvestition in die von der Kommune vorgehaltenen Anlage.

Aus dem Vorstehenden wird deshalb auch deutlich, weshalb **Erweiterungsinvestitionen** im Gegensatz zu **Ersatzinvestitionen** grundsätzlich beitragsfähig sind. Sie schaffen als Nettoinvestition möglicherweise neue wirtschaftliche Vorteile für das Grundstück selbst. **Hingegen sind Ersatzinvestitionen nicht beitragsfähig, weil man sonst Grundstückseigentümer als Finanzier der Gebührenschuldner mißbraucht.** Diese Gebührensschuldner sind es nämlich, die als Benutzer der Anlage diese verbrauchen und das in ihr repräsentierte Nutzenbündel aufzehren. Dann ist es aber wirtschaftlich einzig und allein vertretbar, daß sie den Werteverzehr - und das sind im wesentlichen die Abschreibungen - kostenmäßig auch alleine tragen müssen. **Daß der Kreis der Beitragspflichtigen zugleich auch einen Teil der Benutzer ausmacht, spielt dabei keine Rolle, da die Beitragszahler für die Tatsache der Benutzung wie jeder andere Benutzer gesondert in Anspruch genommen werden und damit auch nicht doppelt belastet sind, weil sich in ihrer Person zwei völlig verschiedene Leistungen vereinen.**

## 2. Zusammenspiel von Gebühren und Beiträgen:

**Das Zusammenspiel von Gebühren und Beiträgen ist gerade darauf angelegt, einen gerechten Ausgleich zwischen den Beitrags- und Gebührenzählern herbeizuführen.** Deshalb ist auch der vom Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag ins Feld geführte Begriff der „Doppelbelastung“ oder „Doppelzahlung“ **in all den Fällen fehlgebraucht, in denen Beiträge und Abschreibungen für Reinvestitionen nebeneinander erhoben werden.** Denn man wird auch keine Privatperson, die zugleich Unternehmer ist und die für ihre privaten wie auch ihre gewerblichen Abwässer Gebühren entrichten muß, als doppelbelastet ansehen. Ein Gebührensschuldner, der zugleich Beitragszahler ist, zahlt ebenso für zwei zu trennende Tatbestände, nämlich für die „Inanspruchnahme“ einerseits und den „wirtschaftlichen Vorteil des Grundstücks“ andererseits je einmal und ist damit im Verhältnis zu allen in gleicher Position betrachteten Personen nur einfach belastet. **Insofern finanziert ein Grundstückseigentümer auch nicht dieselbe Anlage zweimal, nämlich das erste Mal über seinen Beitrag und das zweite Mal über seine Abschreibung.** Den Beitrag leistet er zur Wertabschöpfung als Grundstückseigentümer, die Gebühr, in welche die Abschreibungskosten der Anlage und das beitragsfinanzierte Vermögen einbezogen sind, dienen der Sicherung der Reinvestition der gesamten Anlage. Zu einer Doppelbelastung kommt es somit weder begrifflich noch systematisch.

## 3. Abschreibungen von Herstellungs- bzw. Wiederbeschaffungszeitwerten sind notwendig:

**Das beitragsfinanzierte Vermögen ist als Teil der Gesamterrichtungskosten auch notwendigerweise in die Abschreibungen gemäß § 6 Abs. 2 wie bisher einzubeziehen,** wenn am Ende einer Nutzungsdauer eine Wiederherstellung der genutzten Anlage als Reinvestition möglich sein soll. Über die Abschreibungskosten tragen nämlich die Nutzer der Anlage, und dieses sind zum Teil auch die Beitragszahler, den gebrauchsbedingten Verschleiß der Anlage. § 6 Abs. 2 KAG nennt denn auch die Anschaffungs- bzw. Wiederbeschaffungszeitwerte einer kommunalen Einrichtung als Bezugsgröße für die Abschreibungen. **Würde man den Vorstellungen des FDP-Antrages und den Intentionen des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages Rechnung tragen, hätte dies nach Auffassung des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages irreparable finanzielle Folgen sowohl für die kommunalen Haushalte als auch für das Land als potentiellern Zuschußgeber.** Die Auflösung der Beiträge und Zuschüsse bewirkt nämlich, daß die jetzigen Abwassergebührensschuldner unter Verletzung des Kostendeckungsprinzips des kommunalen Abgabengesetzes durch niedrigere Gebührensätze begünstigt werden und für erforderlich werdende Ersatzinvestitionen im Zeitpunkt der Ersatzinvestition nicht dem KAG entsprechende, durch Abschreibung auch auf beitrags- und zuschußfinanzierte Investitionen erwirtschaftete Beiträge zur Verfügung stehen. **Das hätte zur Folge, daß zur Finanzierung künftiger Ersatzinvestitionen entgegen dem Kostendeckungsprinzip des kommunalen Abgabengesetzes zu Lasten**

der Gemeinde (des Amtes) in Höhe der bereits erfolgten Auflösung von Beiträgen und Zuschüssen allgemeine Haushaltsmittel der Gemeinde oder von der Gemeinde aufgenommene verzinsliche Darlehen auf Dauer zinslos zugunsten der Abwasserbeseitigungseinrichtungen eingesetzt werden müssen. Die rechtswidrige Auflösung von Beiträgen und Zuschüssen führt somit in irreparabler Weise zu Belastungen zukünftiger Gemeindehaushalte und bewirkt, daß in Höhe dieser Belastung Haushaltsmittel zur Erfüllung anderer Aufgaben zugunsten der Allgemeinheit nicht mehr zur Verfügung stehen. Entgegen der Auffassung der FDP und den Forderungen des Gemeindetages entspricht gerade die geltende Regelung dem öffentlichen Interesse und dem Interesse der Bürgerinnen und Bürger und Steuerzahler einer Gemeinde, so daß die Benutzung von gebührenerhebenden kostendeckend zu betreibenden Einrichtungen, wie es die Abwasserbeseitigung ist, nicht unter Einsatz allgemeiner Haushaltsmittel, sondern kostendeckend über Gebühren der Benutzer der Einrichtung finanziert werden. Der Grundsatz des § 76 GO, wonach die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Einnahmen vorrangig aus Entgelten für erbrachte Leistungen zu erfolgen haben und Kredite ggf. nur aufgenommen werden dürfen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist, würde zunehmend an Bedeutung verlieren, was haushaltspolitisch bedenklich wäre.

Daß sich nun gerade der Steuerzahlerbund für eine derartige Änderung des KAG ausgesprochen hat, muß um so mehr verwundern, weil die von ihm bislang für gut und sinnvoll erachteten Regelungen in § 76 GO „auf den Kopf gestellt“ werden würden. Nicht der Nutzer einer öffentlichen Einrichtung würde für den Werteverzehr aufzukommen haben, sondern der allgemeine Steuerzahler. Aber vielleicht geht es dem Steuerzahlerbund ja nicht grundsätzlich um den Steuerzahler an sich, sondern nur um den lebenden Steuerzahler, der keine Rücksicht auf die zukünftigen, bereits lebenden Generationen nehmen muß.

Die Initiative des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages zielt darüber hinaus auf einen immensen Werteverzehr der gegenwärtigen Generation ab und führt zu einer nachhaltigen Belastung der kommenden Generationen. Dies hat weder etwas mit Generationen- noch mit Abgabengerechtigkeit und auch nicht mit Steuergerechtigkeit zu tun. Es ist viel mehr Ausdruck einer egoistischen, auf eigenen Nutzen bedachten Vorgehensweise der lebenden Generation!! Daß das Innenministerium sich solchen Intentionen nicht entschieden entgegenstellt, ist auch Sicht des Landkreistages mehr als enttäuschend. Haushälterische Grundsätze und finanzielle Aspekte sollten dem eigentlich - insbesondere in Zeiten öffentlicher Finanznot - entgegenstehen und von der Landesregierung auch mit Nachdruck vertreten werden. Die zukünftig zahlenmäßig abnehmende Generation würde im Falle der Gesetzesänderung nicht nur für die immense Verschuldung der Öffentlichen Hand und deren Folgen, sondern auch noch für die Neufinanzierung öffentlicher Einrichtungen einer zahlenmäßig größeren Generation von Anlagennutzern weitgehend allein aufkommen. Damit dies nicht allzu kraß ausfällt, sahen sich die Interessenvertreter der Gesetzesänderung dazu veranlaßt, die Einführung von sogenannten Erneuerungsbeiträgen vorzuschlagen.

Mit der geplanten Regelung in § 8 Abs. 1 KAG, nach dem sog. „Erneuerungsbeiträge“ erhoben werden sollen, wird die Möglichkeit geschaffen, künftige Generationen für abgenutzte öffentliche Anlagen zu einer erneuten Beitragserhebung heranzuziehen.

Vor diesem Hintergrund ist die Haltung des Grundeigentümerversandes „Haus & Grund“ überraschend. Im Kern bedeutet diese Regelung, daß die Eigentümer von Grundeigentum, dinglich Berechtigten von Grundstücken bzw. Gewerbetreibenden zukünftig zu einer erneuten Beitragspflicht herangezogen werden dürfen und damit zukünftig u. E. überproportional belastet werden dürften. Da das Innenministerium diesbezüglich auf die Regelung zu den Straßenausbaubeiträgen verwiesen hat, bedeutet dies mit Blick auf die dazu ergangene Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte in Schleswig-Holstein, daß die Grundeigentümer alle 25 bis 30 Jahre mit einer erneuten Beitragserhebung für abgenutzte leitungsgebundene Anlagen der Kommune rechnen müssen!!

Abgesehen davon, daß eine solche Regelung zwar grundsätzlich geeignet wäre, die zukünftigen Haushaltsrisiken der Öffentlichen Hand zu minimieren, würde das zu Konsequenzen führen, die u. E. sehr wohl bedacht sein sollten:

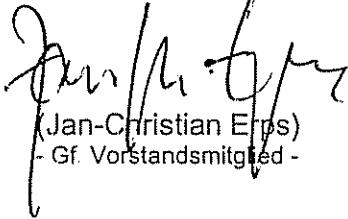
- Die Grundeigentümer würden nicht nur durch die Beiträge zur Erstellung einer Anlage nach § 8 KAG herangezogen werden, sondern **müßten alle 25 bis 30 Jahre (je nach Abnutzungsgrad) auch für den Erneuerungsaufwand aufkommen**. Nach der geltenden Regelung werden auch die jetzigen Nutzer der Anlage, also auch die Mieter und Pächter und sonstigen Wohnungsberechtigten für den Erneuerungsaufwand herangezogen. Die Grundeigentümer und dinglich Berechtigten von Grundstücken würden gegenüber der jetzigen Regelung zukünftig **deutlich schlechter gestellt werden**. Vertieft man diese Überlegung etwas genauer, könnte man sogar zu dem Schluß kommen, daß die auch vom Haus- und Grundstückseigentümergebund („Haus & Grund“) unterstützte neue Regelung gerade für die **lebende Generation** dazu führt, daß sie eine **abgeschriebene und abgenutzte Abwasseranlage doppelt bezahlen müßte**, nämlich dann, wenn der zukünftige Tatbestand des § 8 vorliegen würde, nach dem Erneuerungsbeiträge für die Erneuerung der notwendigen öffentlichen Einrichtungen vorliegen.
- Die **jetzigen Benutzer** der Abwasserentsorgung würden im Falle der gesetzlichen Änderung mit **deutlichen Gebührenreduzierungen** rechnen können, die mit Blick auf die kommunalen Haushalte uneinbringbar verloren wären. Die anstehenden Erneuerungsinvestitionen werden sodann kurzfristig bzw. mittelfristig gegenüber den Grundeigentümern geltend gemacht werden können, was neue Probleme heraufbeschwört.
- Den Kommunen im Lande würden **erhebliche Liquiditätsmittel für die Finanzierung ihrer Aufgaben wegbrechen**. Dies würde die derzeit vorliegende finanzielle Unterfinanzierung der kommunalen Haushalte weiter deutlich verschlechtern, ohne daß der Verwaltungsmehraufwand durch die Umstellung von Gebührenerhebung auf Beitrags-erhebung zu nennenswerten Einsparungen führen könnte. Vielmehr würde es angesichts einer derart spektakulären Änderung der bisherigen Finanzierung von öffentlich-rechtlichen Einrichtungen wahrscheinlich zu vermehrten verwaltungsgerichtlichen Klagen der Grundstückseigentümer kommen.
- Auch ein letzter wesentlicher Aspekt sollte nicht unerwähnt bleiben. Die Öffentliche Hand hat sich im Rahmen des „Neuen Steuerungsmodells“ dazu entschlossen, die Kosten- und Leistungsrechnung flächendeckend einzuführen, um eine Vergleichbarkeit in der Leistungserbringung zu erreichen. Würden den Kommunen unterschiedliche Abschreibungsregeln zur Seite stehen, würde auch dieses Ziel unterlaufen. Eine Vergleichbarkeit wäre nicht mehr zu erreichen.

Der Städteverband hat sich den Intentionen der FDP und des Gemeindetages **nur bedingt angeschlossen**. Er präferiert eine gesetzliche Regelung, mit der es den kommunalen **Selbstverwaltungskörperschaften vor Ort überlassen** werden soll, ob sie bei den Abschreibungen ihrer kommunalen Anlagen die Beiträge und Zuschüsse miteinbeziehen.

**Auch dieser Regelung hat sich der Schleswig-Holsteinische Landkreistag nicht anschließen können**. Zunächst würden die gesetzlichen Regelungen in § 76 GO in einem Teil der Kommunen in Schleswig-Holstein rechtmäßig unterlaufen werden können, was mit Blick auf den Inhalt dieser Regelung sehr kritisch zu beurteilen wäre. Demgegenüber würde man **über die geringeren Abschreibungsbeiträge schon sehr kurzfristig die jetzigen Abwassergebührensschuldner entlasten**, ohne daß zukünftig die Möglichkeit bestünde, sie wieder zu diesen Abschreibungen heranziehen zu können.

Schließlich, und das scheint aus der Sicht des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages von besonderer Bedeutung zu sein, **wird es zukünftig zu einer deutlichen Zunahme von Zuschußfällen kommen, nämlich bei den Fällen, bei denen eine Reinvestition für leitungsgebundene Anlagen und Einrichtungen in den Kommunen notwendig werden wird.** Damit würde auch auf das Land Schleswig-Holstein ein Problem zukommen, denn durch eine Änderung des KAGs würden somit **ohne Not zukünftige Zuschußempfänger geschaffen werden.** Warum sollte sich vor dem Hintergrund einer solchen fakultativen Regelung im KAG eine Kommune weiterhin wirtschaftlich verhalten und den bisherigen Regelungen des KAGs entsprechen wollen, wenn sie befürchten muß, daß diejenigen Kommunen, die sich jetzt unwirtschaftlich verhalten, in Zukunft auf weitere Hilfen des Staates hoffen dürfen? **Der wirtschaftlich Handelnde würde wieder einmal für sein richtiges Tun bestraft werden.** Deshalb hält der Schleswig-Holsteinische Landkreistag nach wie vor an einer für alle gleichen Regelung im KAG fest, die sich auf die jahrzehntelang bewährten Grundsätze über Abschreibungen kommunaler Einrichtungen im Sinne von § 6 Abs. 2 KAG stützen kann.

Mit freundlichen Grüßen



(Jan-Christian Erps)  
- Gf. Vorstandsmitglied -